

Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

► **B****RICHTLINIE DES RATES**

vom 9. April 1968

über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben

(68/193/EWG)

(ABl. L 93 vom 17.4.1968, S. 15)

Geändert durch:

			Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum	
► <u>M1</u>	Richtlinie 71/140/EWG des Rates vom 22. März 1971	L 71	16	25.3.1971	
► <u>M2</u>	Richtlinie 74/648/EWG des Rates vom 9. Dezember 1974	L 352	43	28.12.1974	
► <u>M3</u>	Erste Richtlinie 77/629/EWG der Kommission vom 28. September 1977	L 257	27	8.10.1977	
► <u>M4</u>	Richtlinie 78/55/EWG des Rates vom 19. Dezember 1977	L 16	23	20.1.1978	
► <u>M5</u>	Richtlinie 78/692/EWG des Rates vom 25. Juli 1978	L 236	13	26.8.1978	
► <u>M6</u>	Richtlinie 82/331/EWG der Kommission vom 6. Mai 1982	L 148	47	27.5.1982	
► <u>M7</u>	Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 des Rates vom 20. Dezember 1985	L 362	8	31.12.1985	
► <u>M8</u>	Richtlinie 86/155/EWG des Rates vom 22. April 1986	L 118	23	7.5.1986	
► <u>M9</u>	Richtlinie 88/332/EWG des Rates vom 13. Juni 1988	L 151	82	17.6.1988	
► <u>M10</u>	Richtlinie 90/654/EWG des Rates vom 4. Dezember 1990	L 353	48	17.12.1990	
► <u>M11</u>	Richtlinie 2002/11/EG des Rates vom 14. Februar 2002	L 53	20	23.2.2002	
► <u>M12</u>	Richtlinie 2003/61/EG des Rates vom 18. Juni 2003	L 165	23	3.7.2003	
► <u>M13</u>	Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003	L 268	1	18.10.2003	
► <u>M14</u>	Richtlinie 2005/43/EG der Kommission vom 23. Juni 2005	L 164	37	24.6.2005	
► <u>M15</u>	Durchführungsrichtlinie (EU) 2020/177 der Kommission vom 11. Februar 2020	L 41	1	13.2.2020	

Geändert durch:

► <u>A1</u>	Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge (angepaßt durch den Beschluß des Rates von 1. Januar 1973)	L 73 L 2	14 1	27.3.1972 1.1.1973	
► <u>A2</u>	Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Griechenland und die Anpassungen der Verträge	L 291	17	19.11.1979	
► <u>A3</u>	Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (94/C 241/08)	C 241	21	29.8.1994	
	(angepaßt durch den Beschluß 95/1/EG, Euratom, EGKS des Rates)	L 1	1	1.1.1995	

▼B**RICHTLINIE DES RATES****vom 9. April 1968****über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben****(68/193/EWG)***Artikel 1***▼M2**

Diese Richtlinie betrifft das vegetative Vermehrungsgut von Reben — nachstehend „Vermehrungsgut“ genannt —, das innerhalb der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht wird.

▼B*Artikel 2***▼M11**

(1) Im Sinne dieser Richtlinie sind:

A. *Reben*: Pflanzen der Gattung *Vitis* (L.), die zur Erzeugung von Trauben oder zur Verwendung als Vermehrungsgut für solche Pflanzen bestimmt sind.

AA. *Sorte*: eine pflanzliche Gesamtheit innerhalb eines einzigen botanischen Taxons der untersten bekannten Rangstufe, die

- a) durch die sich aus einem bestimmten Genotyp oder einer bestimmten Kombination von Genotypen ergebende Ausprägung der Merkmale definiert werden kann;
- b) zumindest durch die Ausprägung eines der erwähnten Merkmale von jeder anderen pflanzlichen Gesamtheit unterschieden werden kann und
- c) in Anbetracht ihrer Eignung, unverändert vermehrt zu werden, als Einheit angesehen werden kann.

AB. *Klon*: eine vegetative Nachkommenschaft einer Sorte, die einer aufgrund der Sortenidentität, ihrer phänotypischen Merkmale und ihres Gesundheitszustands ausgewählten Rebe entspricht.

B. *Vermehrungsgut*:

i) *pflanzfertige Reben*

- a) Wurzelreben: bewurzelte, nicht gepfropfte Teilstücke von Ruten oder von grünen Trieben der Rebe, die für die wurzelechte Pflanzung oder für die Verwendung als Unterlage bei einer Pfropfung bestimmt sind;
- b) Pfropfreben: durch Pfropfung miteinander verbundene Teilstücke von Ruten oder von grünen Trieben der Rebe, deren unterirdischer Teil bewurzelt ist;

ii) *Teile von Reben*

- a) Ruten: einjährige Triebe;
- b) grüne Triebe: nicht verholzte Triebe;

▼ **M11**

- c) veredlungsfähige Unterlagsreben: Teilstücke von Ruten oder von grünen Trieben der Rebe, die bei der Herstellung von Pfropfreben zur Bildung der unterirdischen Teile bestimmt sind;
 - d) Edelreiser: Teilstücke von Ruten oder von grünen Trieben der Rebe, die bei der Herstellung von Pfropfreben und bei der Standortveredelung zur Bildung der oberirdischen Teile bestimmt sind;
 - e) Blindholz: Teilstücke von Ruten oder von grünen Trieben der Rebe, die zur Erzeugung von Wurzelreben bestimmt sind.
- C. *Mutterrebenbestände*: Bestände von Reben, die zur Erzeugung von veredlungsfähigen blinden Unterlagsreben, von Blindholz oder von Edelreisern bestimmt sind.
- D. *Rebschulen*: Bestände von Reben, die zur Erzeugung von Wurzelreben oder Pfropfreben bestimmt sind.
- DA. *Vorstufenvermehrungsgut*: Vermehrungsgut,
- a) das unter Verantwortung des Züchters nach allgemein anerkannten Verfahren im Hinblick auf die Erhaltung der Echtheit der Sorte und gegebenenfalls des Klons sowie die Verhütung von Krankheiten gewonnen worden ist;
 - b) das zur Erzeugung von Basisvermehrungsgut oder zertifiziertem Vermehrungsgut bestimmt ist;
 - c) das die Voraussetzungen der Anlagen I und II für Basisvermehrungsgut erfüllt. Nach dem Verfahren des Artikels 17 Absatz 2 können diese Anlagen geändert werden, um zusätzliche oder strengere Bedingungen für die Anerkennung von Vorstufenvermehrungsgut festzulegen;
 - d) bei dem in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, dass die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- E. *Basisvermehrungsgut*: Vermehrungsgut,
- a) das unter Verantwortung des Züchters nach allgemein anerkannten Verfahren im Hinblick auf die Erhaltung der Echtheit der Sorte und gegebenenfalls des Klons sowie die Verhütung von Krankheiten und direkt auf vegetativem Wege aus Vorstufenvermehrungsgut gewonnen worden ist;
 - b) das zur Erzeugung von zertifiziertem Vermehrungsgut bestimmt ist;
 - c) das die Voraussetzungen der Anlagen I und II für Basisvermehrungsgut erfüllt und
 - d) bei dem in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, dass die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

▼ **M11**

- F. *Zertifiziertes Vermehrungsgut*: Vermehrungsgut,
- a) das unmittelbar von Basisvermehrungsgut oder Vorstufenvermehrungsgut stammt;
 - b) das bestimmt ist
 - zur Erzeugung von Pflanzgut oder von Pflanzenteilen, die zur Traubenerzeugung dienen, oder
 - zur Erzeugung von Trauben;
 - c) das die Voraussetzungen der Anlagen I und II für zertifiziertes Vermehrungsgut erfüllt und
 - d) bei dem in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, dass die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- G. *Standardvermehrungsgut*: Vermehrungsgut,
- a) das sortenecht und sortenrein ist;
 - b) das bestimmt ist
 - zur Erzeugung von Pflanzgut oder von Pflanzenteilen, die zur Traubenerzeugung dienen, oder
 - zur Erzeugung von Trauben;
 - c) das die Voraussetzungen der Anlagen I und II für Standardvermehrungsgut erfüllt und
 - d) bei dem in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, dass die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- H. *Amtliche Maßnahmen*: Maßnahmen, die durchgeführt werden
- a) durch Behörden eines Staates oder
 - b) unter der Verantwortung eines Staates durch juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder
 - c) bei Hilfstätigkeiten auch unter der Überwachung eines Staates durch vereidigte natürliche Personen,
- unter der Voraussetzung, dass die unter den Buchstaben b) und c) genannten Personen an dem Ergebnis dieser Maßnahmen kein Gewinninteresse haben.
- I. *Inverkehrbringen*:
- der Verkauf, der Besitz im Hinblick auf den Verkauf, das Anbieten zum Verkauf und jede Überlassung, Lieferung oder Übertragung von Vermehrungsgut an Dritte, entgeltlich oder unentgeltlich, zum Zwecke der kommerziellen Nutzung.
- Nicht als Inverkehrbringen gilt die Abgabe von Vermehrungsgut, die nicht auf die kommerzielle Nutzung der Sorte abzielt, wie z. B. die nachstehenden Vorgänge:
- a) Lieferung von Vermehrungsgut an amtliche Prüf- und Kontrollstellen;

▼ M11

- b) Lieferung von Vermehrungsgut an Erbringer von Dienstleistungen zur Verarbeitung oder Aufbereitung, sofern der Erbringer von Dienstleistungen keinen Rechtsanspruch auf das gelieferte Vermehrungsgut erwirbt.

Die Durchführungsbestimmungen hierzu werden nach dem Verfahren des Artikels 17 Absatz 3 festgelegt.

▼ M1

- (2) Die Mitgliedstaaten können vorübergehend nach dem Inkraftsetzen der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um den Bestimmungen dieser Richtlinie nachzukommen, vorsehen, daß Vermehrungsgut, welches zur Erstellung von Mutterrebenbeständen oder von Rebschulen verwendet worden ist, dem Vermehrungsgut gleichsteht, das nach den Bestimmungen dieser Richtlinie anerkannt oder kontrolliert worden ist, wenn dieses Vermehrungsgut vor seiner Verwendung die gleiche Gewähr geboten hat wie das nach dieser Richtlinie anerkannte oder kontrollierte Vermehrungsgut.

▼ M11*Artikel 3*

- (1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Vermehrungsgut von Reben nur in den Verkehr gebracht werden darf,

- a) wenn es amtlich als „Vorstufenvermehrungsgut“, „Basisvermehrungsgut“ oder „zertifiziertes Vermehrungsgut“ anerkannt worden ist oder wenn es sich bei Vermehrungsgut, das nicht zur Verwendung als Unterlagsreben bestimmt ist, um amtlich kontrolliertes Standardvermehrungsgut handelt und

- b) wenn es die Anforderungen der Anlage II erfüllt.

- (2) Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten bis zum 1. Januar 2005 in ihrem Hoheitsgebiet vorübergehend das Inverkehrbringen von Standardvermehrungsgut zur Verwendung als Unterlagsreben zulassen, das von Mutterreben stammt, die am 23. Februar 2002 bereits existierten.

- (3) Ungeachtet des Absatzes 1 können die Mitgliedstaaten den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Erzeugern die Genehmigung erteilen, angemessene Mengen Vermehrungsgut in den Verkehr zu bringen, das

- a) für Versuche oder wissenschaftliche Zwecke,

- b) für Züchtungsvorhaben,

- c) für Maßnahmen zur Erhaltung der genetischen Vielfalt bestimmt ist.

Die Bedingungen, unter denen die Mitgliedstaaten solche Genehmigungen erteilen können, werden nach dem Verfahren des Artikels 17 Absatz 2 festgelegt.

Für genetisch verändertes Vermehrungsgut kann diese Genehmigung nur erteilt werden, wenn alle zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt notwendigen Maßnahmen getroffen wurden. Für die dazu erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung und andere Kontrollen, die dazu vorzunehmen sind, gilt Artikel 5ba entsprechend.

▼ M11

(4) Für Vermehrungsgut, das mit In-vitro-Vermehrungsverfahren erzeugt worden ist, kann nach dem Verfahren des Artikels 17 Absatz 2 Folgendes festgelegt werden:

- a) die Abweichungen von den besonderen Bestimmungen dieser Richtlinie;
- b) die für solches Vermehrungsgut geltenden Bedingungen;
- c) die für solches Vermehrungsgut geltenden Bezeichnungen;
- d) die Bedingungen für die Gewährleistung der vorrangigen Überprüfung der Sortenechtheit.

(5) Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 17 Absatz 3 vorschreiben, dass Vermehrungsgut, das nicht zur Verwendung als Unterlagsreben bestimmt ist, von bestimmten Zeitpunkten an nur noch in den Verkehr gebracht werden darf, wenn es als „Vorstufenvermehrungsgut“, „Basisvermehrungsgut“ oder „zertifiziertes Vermehrungsgut“ amtlich anerkannt worden ist; dies gilt

- a) in der gesamten Gemeinschaft für bestimmte Rebsorten, wenn der Bedarf der Gemeinschaft an diesen Sorten durch amtlich anerkanntes „Vorstufenvermehrungsgut“, „Basisvermehrungsgut“ oder „zertifiziertes Vermehrungsgut“ unter Berücksichtigung der genetischen Vielfalt dieser Rebsorten erforderlichenfalls gemäß einem festgelegten Programm gedeckt werden kann, und
- b) für Vermehrungsgut anderer als der in Buchstabe a) genannten Rebsorten, wenn es für die Verwendung im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten bestimmt ist, die gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie bereits vorgeschrieben haben, dass „Standardvermehrungsgut“ nicht mehr in den Verkehr gebracht werden darf.

▼ B*Artikel 4*

Die Mitgliedstaaten können für die einheimische Erzeugung hinsichtlich der Voraussetzungen der Anlagen I und II zusätzliche oder strengere Voraussetzungen für die Anerkennung sowie für die Kontrolle von Standardvermehrungsgut festlegen.

▼ M11

Diese Bestimmung gilt im Falle der Pfropfung nicht für Vermehrungsgut, das in einem anderen Mitgliedstaat oder einem gemäß Artikel 15 Absatz 2 als gleichwertig anerkannten Drittland erzeugt wurde.

Artikel 5

(1) Jeder Mitgliedstaat erstellt einen Katalog der Rebsorten, die in seinem Hoheitsgebiet zur Anerkennung sowie zur Kontrolle des Standardvermehrungsguts amtlich zugelassen sind. Der Katalog kann von jedermann eingesehen werden. In dem Katalog werden die wichtigsten morphologischen und physiologischen Merkmale aufgeführt, durch die die Rebsorten voneinander unterschieden werden können. Bei den bereits am 31. Dezember 1971 zugelassenen Rebsorten kann auf die Beschreibung in den amtlichen ampelografischen Veröffentlichungen verwiesen werden.

▼ M11

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Rebsorten der Sortenkataloge anderer Mitgliedstaaten unbeschadet der Regeln für die Klassifizierung der Rebsorten nach der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾ auch in ihrem eigenen Hoheitsgebiet zur Anerkennung sowie zur Kontrolle des Standardvermehrungsguts zugelassen werden.

(3) Jeder Mitgliedstaat erstellt ferner gegebenenfalls eine Liste der Klone, die in seinem Hoheitsgebiet amtlich zur Anerkennung zugelassen sind.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Klone, die in einem anderen Mitgliedstaat zur Anerkennung zugelassen sind, auch in ihrem eigenen Hoheitsgebiet zur Anerkennung zugelassen werden.

▼ M1*Artikel 5a*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß eine Sorte nur zugelassen wird, wenn sie unterscheidbar, beständig und hinreichend homogen ist.

▼ M11*Artikel 5b*

(1) Eine Sorte wird als unterscheidbar angesehen, wenn sie sich in der Ausprägung der aus einem Genotyp oder einer Kombination von Genotypen resultierenden Merkmale von jeder anderen Sorte, deren Bestehen in der Gemeinschaft allgemein bekannt ist, deutlich unterscheiden lässt.

Eine in der Gemeinschaft bekannte Sorte ist jede Sorte, die zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Einreichung des Antrags auf Zulassung im Sortenkatalog des betreffenden Mitgliedstaats oder eines anderen Mitgliedstaats eingetragen ist oder in dem betreffenden Mitgliedstaat oder einem anderen Mitgliedstaat zur Zulassung angemeldet ist, es sei denn, dass diese Voraussetzungen nicht mehr in allen betroffenen Mitgliedstaaten vor der Entscheidung über den Antrag auf Zulassung der zu beurteilenden Sorte erfüllt sind.

(2) Eine Sorte gilt als beständig, wenn die Ausprägung derjenigen Merkmale, die in die Unterscheidbarkeitsprüfung einbezogen werden, sowie aller sonstigen Merkmale, die zur Sortenbeschreibung dienen, nach wiederholter Vermehrung unverändert ist.

(3) Eine Sorte gilt als homogen, wenn sie — vorbehaltlich der Variation, die aufgrund der Besonderheiten ihrer Vermehrung zu erwarten ist — in der Ausprägung derjenigen Merkmale, die in die Unterscheidbarkeitsprüfung einbezogen werden, sowie aller sonstigen Merkmale, die zur Sortenbeschreibung dienen, hinreichend einheitlich ist.

Artikel 5ba

(1) Die genetisch veränderten Rebsorten im Sinne von Artikel 2 Nummern 1 und 2 der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG ⁽²⁾ werden nur zugelassen, wenn alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt getroffen wurden.

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 17.7.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 106 vom 17.4.2001, S. 1.

▼ M11

- (2) Im Falle einer genetisch veränderten Sorte im Sinne von Absatz 1
- a) wird eine spezifische Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, die der in der Richtlinie 2001/18/EG vorgesehenen Prüfung gleichwertig ist; dies geschieht nach den in Anhang II festgelegten Grundsätzen und auf der Grundlage der spezifischen Informationen gemäß Anhang III der genannten Richtlinie;
 - b) werden auf Vorschlag der Kommission mit einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates den Verfahren der Richtlinie 2001/18/EG gleichwertige Verfahren festgelegt, die gewährleisten sollen, dass eine spezifische Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird und die sonstigen einschlägigen Vorschriften in Bezug auf das Risikomanagement, die Etikettierung, gegebenenfalls die Überwachung, die Information der Öffentlichkeit und die Schutzklausel eingehalten werden. Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung werden die genetisch veränderten Sorten erst dann in den nationalen Sortenkatalog aufgenommen, wenn sie gemäß der Richtlinie 2001/18/EG für das Inverkehrbringen zugelassen worden sind;
 - c) sind die Artikel 13 bis 24 der Richtlinie 2001/18/EG nicht mehr auf genetisch veränderte Rebsorten anwendbar, die gemäß der unter Buchstabe b) genannten Verordnung zugelassen wurden.

▼ M13

- (3) a) Sollen aus Vermehrungsgut von Reben hervorgegangene Erzeugnisse als oder in Lebensmittel(n) im Sinne von Artikel 3 oder als oder in Futtermittel(n) im Sinne von Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel⁽¹⁾ verwendet werden, so wird die betreffende Rebsorte nur dann zugelassen, wenn sie bereits aufgrund der genannten Verordnung zugelassen worden ist.
- b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Rebsorte, aus deren Vermehrungsgut Erzeugnisse hervorgegangen sind, die gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit⁽²⁾ in Lebensmitteln und Futtermitteln verwendet werden sollen, nur dann zugelassen wird, wenn sie bereits aufgrund der einschlägigen Rechtsvorschriften zugelassen worden ist.

▼ M11*Artikel 5c*

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Sorten und gegebenenfalls deren Klone, die aus anderen Mitgliedstaaten stammen, insbesondere im Zulassungsverfahren denselben Voraussetzungen unterliegen wie die nationalen Sorten oder Klone.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

▼ **M1***Artikel 5d*

- (1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die Zulassung von Sorten auf Grund von amtlichen Prüfungen, insbesondere Anbauprüfungen, erfolgt, die sich auf eine ausreichende Zahl von Merkmalen erstrecken, die es ermöglichen, die Sorte zu beschreiben. Für die Feststellung der Merkmale sind genaue und zuverlässige Methoden anzuwenden.
- (2) Nach dem Verfahren des ► **M11** Artikels 17 Absatz 2 ◀ wird unter Berücksichtigung des Standes der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse folgendes festgelegt:
- a) die Merkmale, auf welche sich die Prüfungen mindestens zu erstrecken haben,
 - b) die Mindestanforderungen für die Durchführung der Prüfungen.
- (3) Ist bekannt, daß Vermehrungsgut einer Sorte in einem anderen Land unter einer anderen Bezeichnung im Verkehr ist, so wird auch diese Bezeichnung in dem Katalog angegeben.

Artikel 5e

- (1) Die zugelassenen Sorten werden laufend amtlich überwacht. Ist eine der Voraussetzungen für die Zulassung zur Anerkennung oder zur Kontrolle nicht mehr erfüllt, so wird die Zulassung aufgehoben und die Sorte im Katalog gestrichen.

▼ **M11**

- (2) Jede Anmeldung einer Sorte zur Zulassung oder jede Rücknahme der Anmeldung, jede Eintragung in einen Sortenkatalog sowie dessen jeweilige Änderungen werden den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich mitgeteilt. Die Kommission veröffentlicht auf der Grundlage der Mitteilungen der Mitgliedstaaten einen gemeinsamen Sortenkatalog.

Artikel 5f

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass zugelassene genetisch veränderte Sorten im Sortenkatalog klar als solche gekennzeichnet werden. Ferner tragen sie dafür Sorge, dass jeder Marktbeteiligte, der eine solche Sorte in den Verkehr bringt, sie in seinem Rebsortenkatalog ebenfalls klar als genetisch verändert kennzeichnet und den Zweck der Veränderung angibt.

Artikel 5g

- (1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die in den Katalog aufgenommenen Sorten und gegebenenfalls deren Klone durch Erhaltungszüchtung erhalten werden.
- (2) Die Erhaltungszüchtung muss auf der Grundlage der Eintragungen des oder der für die Erhaltung der Sorte und gegebenenfalls deren Klone Verantwortlichen stets kontrollierbar sein.
- (3) Der für die Erhaltung der Sorte oder deren Klone Verantwortliche kann um Proben gebeten werden. Diese können erforderlichenfalls amtlich entnommen werden.
- (4) Wird die Erhaltungszüchtung in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat durchgeführt, in dem die Sorte zugelassen ist, so leisten sich die betreffenden Mitgliedstaaten bei der Kontrolle Amtshilfe.

▼ M1▼ M11*Artikel 7*

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Vermehrungsgut bei der Ernte, der Aufbereitung, der Lagerung, der Beförderung und der Anzucht nach der Sorte und gegebenenfalls bei Vorstufenvermehrungsgut, Basisvermehrungsgut und zertifiziertem Vermehrungsgut nach dem Klon in Partien getrennt gehalten und gekennzeichnet wird.

▼ B*Artikel 8*

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Vermehrungsgut nur in ausreichend homogenen Partien und in geschlossenen Packungen oder Bündeln, die nach den Artikeln 9 und 10 mit einem Verschuß versehen und gekennzeichnet sind, in den Verkehr gebracht werden darf. Die Aufbereitung erfolgt nach den Bestimmungen der Anlage III.

▼ M11

(2) Abweichend von Absatz 1 hinsichtlich der Aufbereitung, der Verpackung, des Verschlusssystems sowie der Kennzeichnung legt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 17 Absatz 2 die Bestimmungen für das Inverkehrbringen von Kleinmengen zur Lieferung an den Endverbraucher sowie für das Inverkehrbringen von Reben in Töpfen, Kisten oder Kartonagen fest.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Packungen und Bündel mit Vermehrungsgut amtlich oder unter amtlicher Kontrolle so verschlossen werden, dass sie nicht geöffnet werden können, ohne dass das Verschlusssystem verletzt wird oder dass das in Artikel 10 Absatz 1 vorgesehene amtliche Etikett bzw. die Verpackung Spuren einer Manipulation zeigen. Zur Sicherung der Verschließung umfasst das Verschlusssystem mindestens das amtliche Etikett oder eine amtliche Verschlusssicherung. Nach dem Verfahren des Artikels 17 Absatz 2 kann festgestellt werden, ob ein bestimmtes Verschlusssystem den Bestimmungen dieses Artikels entspricht. Eine ein- oder mehrmalige Wiederverschließung darf nur amtlich oder unter amtlicher Kontrolle vorgenommen werden.

Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Packungen und Bündel von Vermehrungsgut an der Außenseite mit einem amtlichen Etikett gemäß Anlage IV in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft versehen werden; seine Befestigung wird durch das Verschlusssystem gesichert. Die Farbe des Etiketts ist weiß mit einem diagonalen violetten Strich bei Vorstufenvermehrungsgut, weiß bei Basisvermehrungsgut, blau bei zertifiziertem Vermehrungsgut und dunkelgelb bei Standardvermehrungsgut.

(2) Die Mitgliedstaaten können jedoch die in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Erzeuger ermächtigen, mehrere Packungen oder Bündel von Pfropfreben und Wurzelreben gleicher Eigenschaften zu vermarkten, die mit jeweils nur einem Etikett gemäß Anlage IV gekennzeichnet werden. In diesem Fall sind diese Packungen oder Bündel so miteinander verbunden, dass bei einer Trennung die Verbindung verletzt wird und nicht wieder verwendet werden kann. Die Befestigung des Etiketts wird durch diese Verbindung gesichert. Eine Wiederverschließung ist nicht zulässig.

▼ M11

(3) Unbeschadet des Artikels 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 können die Mitgliedstaaten vorschreiben, dass jeder Lieferung von in ihrem Hoheitsgebiet erzeugtem Vermehrungsgut auch ein einheitliches Begleitdokument beigelegt sein muss, in das folgende Angaben aufzunehmen sind: Art der Ware, Sorte und gegebenenfalls deren Klon, Kategorie, Menge, Absender und Empfänger. Die hinsichtlich dieses Begleitdokuments vorzusehenden Modalitäten werden nach dem Verfahren des Artikels 17 Absatz 3 der vorliegenden Richtlinie festgelegt.

(4) Auf dem amtlichen Etikett gemäß Absatz 1 können auch die phytosanitären Begleitdokumente gemäß der Richtlinie 92/105/EWG der Kommission ⁽¹⁾ über eine Vereinheitlichung der Pflanzenpässe angegeben sein. Alle Vorschriften für die amtliche Etikettierung und die Pflanzenpässe sind jedoch festgelegt und müssen als gleichwertig anerkannt werden.

(5) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die amtlichen Etiketten vom Empfänger des vegetativen Vermehrungsguts von Reben mindestens ein Jahr lang aufbewahrt und für den amtlichen Kontrolldienst bereitgehalten werden müssen.

(6) Die Kommission erstellt bis zum 23. Februar 2004 einen Bericht über den Verkehr von vegetativem Vermehrungsgut von Reben und insbesondere über die Verwendung der amtlichen Etiketten sowie der von den Mitgliedstaaten in Umlauf gebrachten Begleitdokumente; diesem Bericht sind gegebenenfalls Vorschläge beigelegt.

Artikel 10a

Im Falle von Vermehrungsgut einer genetisch veränderten Sorte enthält jedes Etikett und jedes amtliche oder sonstige Begleitpapier, das gemäß dieser Richtlinie an der Vermehrungsgutpartie befestigt ist bzw. dieser beiliegt, einen klaren Hinweis darauf, dass es sich um eine genetisch veränderte Sorte handelt, sowie die Angabe der Bezeichnung der genetisch veränderten Organismen.

▼ B*Artikel 11*

► **M2** (1) ◀ Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Identität des Vermehrungsguts von der Ernte bis zur Lieferung an den Letztverbraucher durch ein von ihnen vorgeschriebenes oder anerkanntes System einer amtlichen Überwachung gewährleistet ist. Sie treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit im Verkehr die Einhaltung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Voraussetzungen zumindest durch Stichproben amtlich überwacht wird.

▼ M11

(2) Unbeschadet des freien Verkehrs des Vermehrungsguts in der Gemeinschaft treffen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, damit beim Verkehr mit Vermehrungsgut aus einem dritten Land der zuständigen Stelle folgende Angaben gemacht werden:

a) Art (botanische Bezeichnung),

⁽¹⁾ ABl. L 4 vom 8.1.1993, S. 22.

▼ M11

- b) Sorte und gegebenenfalls deren Klon; bei Pfropfreben beziehen sich diese Angaben sowohl auf die Unterlagen als auch auf die Edelreiser,
- c) Kategorie,
- d) Art des Vermehrungsgutes,
- e) Erzeugerland und amtliche Kontrollstelle,
- f) Versandland, falls verschieden vom Erzeugerland,
- g) Importeur,
- h) Menge des Vermehrungsgutes.

Die Art und Weise, wie diese Angaben zu erfolgen haben, kann nach dem Verfahren des Artikels 17 Absatz 2 festgelegt werden.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Vermehrungsgut, das entsprechend dieser Richtlinie im Rahmen obligatorischer oder fakultativer Regelungen in Verkehr gebracht wird, hinsichtlich seiner Eigenschaften, der Prüfungsmaßnahmen, der Kennzeichnung und der Verschließung nur den in dieser Richtlinie vorgesehenen Verkehrsbeschränkungen unterliegt.

Artikel 12a

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Vermehrungsgut von Rebsorten und gegebenenfalls deren Klonen, die in einem Mitgliedstaat gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie amtlich zur Anerkennung sowie zur Kontrolle von Standardvermehrungsgut zugelassen worden sind, unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 in ihrem Gebiet keinen Verkehrsbeschränkungen hinsichtlich der Sorte und gegebenenfalls deren Klonen unterliegen.

▼ B*Artikel 13*

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Vermehrungsgut welches unmittelbar von in einem Mitgliedstaat anerkanntem Basisvermehrungsgut stammt und in einem anderen Mitgliedstaat geerntet worden ist, im Erzeugerstaat des Basisvermehrungsguts anerkannt werden kann, wenn es auf seiner Vermehrungsfläche einer den Voraussetzungen der Anlage I genügenden Feldbesichtigung unterworfen worden ist und wenn bei amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die Voraussetzungen der Anlage II erfüllt sind.

*Artikel 14***▼ M11**

- (1) Zur Behebung von vorübergehend in der Gemeinschaft auftretenden und anderweitig nicht zu beseitigenden Schwierigkeiten bei der Versorgung mit Vermehrungsgut kann nach dem Verfahren des Artikels 17 Absatz 2 beschlossen werden, dass die Mitgliedstaaten für einen befristeten Zeitraum in der gesamten Gemeinschaft das Inverkehrbringen der erforderlichen Mengen an Vermehrungsgut einer Kategorie mit minderen Anforderungen genehmigen.

▼ B

(2) Handelt es sich um eine Kategorie von Vermehrungsgut einer bestimmten Sorte, so ist die Farbe des Etiketts die, welche für die entsprechende Kategorie vorgesehen ist; andernfalls ist die Farbe braun. In jedem Fall gibt das Etikett an, daß es sich um Vermehrungsgut einer Kategorie handelt, die minder strengen Anforderungen unterworfen ist.

▼ M9

(3) Die Regeln über die Anwendung von Absatz 1 können nach dem Verfahren des ►**M11** Artikels 17 Absatz 2 ◄ erlassen werden.

▼ M11*Artikel 14a*

Um für einige der Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie bessere Lösungen zu finden, kann nach dem Verfahren des Artikels 17 Absatz 3 beschlossen werden, auf Gemeinschaftsebene zeitlich befristete Versuche unter bestimmten Bedingungen durchzuführen.

▼ B*Artikel 15*

(1) Diese Richtlinie gilt nicht für Vermehrungsgut, das nachweislich zur Ausfuhr nach dritten Ländern bestimmt ist.

▼ M11

- (2) a) Der Rat entscheidet auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit, ob das in einem Drittland erzeugte vegetative Vermehrungsgut von Reben in Bezug auf die Zulassungsbedingungen und in Bezug auf die Vorkehrungen, mit denen die Erzeugung im Hinblick auf das Inverkehrbringen sichergestellt wird, die gleichen Garantien bietet wie das in der Gemeinschaft erzeugte Vermehrungsgut, und ob es den Anforderungen dieser Richtlinie genügt.
- b) Ferner legt der Rat fest, welche Arten von Vermehrungsgut und welche Kategorien von vegetativem Vermehrungsgut von Reben auf dem Gebiet der Gemeinschaft nach Buchstabe a) in Verkehr gebracht werden dürfen.
- c) In der Zeit, in der der Rat noch keine Entscheidung nach Buchstabe a) getroffen hat, kann den Mitgliedstaaten unbeschadet der Einhaltung der Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse ⁽¹⁾ gestattet werden, solche Entscheidungen nach dem Verfahren des Artikels 17 Absatz 2 dieser Richtlinie zu treffen. Dabei sorgen sie dafür, dass das einzuführende Vermehrungsgut Garantien bietet, die in jeder Hinsicht denen gleichwertig sind, die das in der Gemeinschaft gemäß dieser Richtlinie erzeugte vegetative Vermehrungsgut von Reben bietet. Dem eingeführten Vermehrungsgut muss insbesondere ein Dokument beiliegen, das die in Artikel 11 Absatz 2 vorgesehenen Angaben enthält.

⁽¹⁾ ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1.

▼ M12*Artikel 16*

(1) Innerhalb der Gemeinschaft werden gemeinschaftliche Vergleichsprüfungen zur Nachkontrolle von Stichproben von zertifiziertem Vermehrungsgut von Reben, das im Rahmen der Bestimmungen dieser Richtlinie in Verkehr gebracht wurde, durchgeführt, unabhängig davon, ob es sich um obligatorische oder fakultative Bestimmungen handelt und einschließlich pflanzenschutzbezogener Bestimmungen. Die Vergleichsprüfungen können sich auf Folgendes erstrecken:

- in Drittländern erzeugtes Vermehrungsgut;
- für den ökologischen Landbau geeignetes Vermehrungsgut;
- Vermehrungsgut, das im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Erhaltung der genetischen Vielfalt vermarktet wird.

(2) Diese Vergleichsprüfungen werden eingesetzt, um die technischen Methoden der Zertifizierung zu harmonisieren und die Einhaltung der Anforderungen, denen das Vermehrungsgut genügen muss, zu prüfen.

(3) Die Kommission regelt in Einklang mit dem in Artikel 17 genannten Verfahren die Einzelheiten der durchzuführenden Vergleichsprüfungen. Die Kommission unterrichtet den in Artikel 17 genannten Ausschuss über die technischen Regelungen zur Durchführung der Tests und Prüfungen sowie über deren Ergebnisse. Falls sich Probleme in Bezug auf die Pflanzengesundheit ergeben, so unterrichtet die Kommission den Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz.

(4) Die Gemeinschaft kann für die Durchführung der Tests und Prüfungen gemäß den Absätzen 1 und 2 eine Finanzhilfe gewähren.

Die Finanzhilfe erfolgt im Rahmen der von der Haushaltsbehörde für das betreffende Jahr bewilligten Mittel.

(5) Die für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft in Frage kommenden Tests und Prüfungen und die entsprechenden Finanzierungsvorschriften werden nach dem in Artikel 17 genannten Verfahren festgelegt.

(6) Die Tests und Prüfungen gemäß den Absätzen 1 und 2 dürfen ausschließlich von staatlichen Behörden oder unter staatlicher Verantwortung stehenden juristischen Personen durchgeführt werden.

▼ M11*Artikel 16a*

Die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Richtlinie in den von den nachstehend genannten Bestimmungen erfassten Bereichen werden nach dem Verwaltungsverfahren gemäß Artikel 17 Absatz 2 erlassen:

- Artikel 2 Absatz 1 Abschnitt DA Buchstabe c), Artikel 3 Absatz 3, Artikel 8 Absatz 2, Artikel 9, Artikel 11 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c).

▼ **M11***Artikel 16b*

Die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Richtlinie in den von den nachstehend genannten Bestimmungen erfassten Bereichen werden nach dem Regelungsverfahren gemäß Artikel 17 Absatz 3 erlassen:

— Artikel 2 Absatz 1 Abschnitt I, Artikel 3 Absatz 5, Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 14a.

Artikel 17

(1) Die Kommission wird durch den Ständigen Ausschuss für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen unterstützt (nachstehend „Ausschuss“ genannt).

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽¹⁾.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf einen Monat festgesetzt.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf zwei Monate festgesetzt.

(4) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

▼ **M1***Artikel 17a*▼ **M2**

Die auf Grund der Entwicklung der wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnisse notwendig werdenden Änderungen der Anlagen werden nach dem Verfahren des ► **M11** Artikels 17 Absatz 2 ◀ vorgenommen.

▼ **B***Artikel 18*

Diese Richtlinie berührt nicht die innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind.

▼ **M1***Artikel 18a*▼ **M2**

Ein Mitgliedstaat kann auf Antrag nach dem Verfahren des ► **M11** Artikels 17 Absatz 2 ◀ ganz oder teilweise von der Verpflichtung entbunden werden, diese Richtlinie — mit Ausnahme des Artikels 12 Absatz 1 und des Artikels 12a — anzuwenden, sofern der Anbau von Reben und der Verkehr mit Vermehrungsgut in seinem Gebiet von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung ist.

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

▼ M1*Artikel 18b*

Diese Richtlinie gilt unbeschadet der Verordnung (EWG) Nr. 234/68 des Rates vom 27. Februar 1968 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels ⁽¹⁾.

▼ B*Artikel 19*

Die Mitgliedstaaten setzen spätestens am 1. Juli 1969 die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um dieser Richtlinie nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

▼ M10

Deutschland wird ermächtigt, hinsichtlich des Gebiets der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik den Vorschriften des Artikels 3 Absatz 1 erst nach dem vorgenannten Zeitpunkt, jedoch bis zum 1. Januar 1995 nachzukommen.

Deutschland trägt dafür Sorge, daß das Vermehrungsgut, für das es diese Ermächtigung in Anspruch nimmt, nur dann in die außerhalb des Gebiets der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gelegenen Teile der Gemeinschaft gelangt, wenn feststeht, daß die Vorschriften dieser Richtlinie erfüllt sind.

▼ B*Artikel 20*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 55 vom 2. 3. 1968, S. 1.

▼ **M15***ANHANG I***VORAUSSETZUNGEN HINSICHTLICH DES BESTANDES****Abschnitt 1: Sortenechtheit, Sortenreinheit und Kulturzustand**

1. Der Bestand ist sortenecht und sortenrein und entspricht gegebenenfalls dem Klon.
2. Der Kulturzustand und der Entwicklungsstand des Bestandes müssen eine ausreichende Überprüfung der Sortenechtheit und der Sortenreinheit und erforderlichenfalls eine Überprüfung des Klons sowie des Gesundheitszustands des Bestandes gestatten.

Abschnitt 2: Anforderungen an die Gesundheit der zur Erzeugung aller Kategorien von Vermehrungsgut bestimmten Mutterrebenbestände sowie von Rebschulen aller Kategorien

1. Dieser Abschnitt gilt für Mutterrebenbestände zur Erzeugung aller Kategorien von Vermehrungsgut und für Rebschulen dieser Kategorien.
2. Die Mutterrebenbestände und die Rebschulen wurden durch visuelle Kontrolle als frei von den in den Abschnitten 6 und 7 für die betreffende Gattung oder Art aufgeführten geregelten Nicht-Quarantäneschädlingen (RNQPs) befunden.

Die Mutterrebenbestände und die Rebschulen werden auf die in Abschnitt 7 für die betreffende Gattung oder Art aufgeführten RNQPs beprobt und untersucht. Bestehen Zweifel in Bezug auf das Vorhandensein der in den Abschnitten 6 und 7 für die betreffende Gattung oder Art aufgeführten RNQPs, so werden die Mutterrebenbeständen und die Rebschulen beprobt und untersucht.

3. Visuelle Kontrollen und gegebenenfalls die Beprobung und Untersuchung der betreffenden Mutterrebenbestände und Rebschulen werden gemäß Abschnitt 8 durchgeführt.
4. Die unter Nummer 2 genannten Beprobungen und Untersuchungen werden in der am besten geeigneten Jahreszeit unter Berücksichtigung von Klima und Wachstumsbedingungen der Reben sowie der Biologie der für diese Reben relevanten RNQPs durchgeführt.

In Bezug auf die Beprobungen und Untersuchungen wenden die Mitgliedstaaten die Protokolle der Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum (EPPO) oder andere international anerkannte Protokolle an. Fehlen solche Protokolle, so werden die einschlägigen nationalen Protokolle angewandt. In diesem Fall stellen die Mitgliedstaaten die betreffenden Protokolle auf Aufforderung der anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zur Verfügung.

In Bezug auf die Beprobung und Untersuchung von Reben in den zur Erzeugung von Vorstufenvermehrungsgut bestimmten Mutterrebenbeständen wenden die Mitgliedstaaten die Testung von Indikatorpflanzen zur Bewertung des Vorhandenseins von Viren, Viroiden, virusähnlichen Krankheiten und Phytoplasmen oder andere international anerkannte gleichwertige Protokolle an.

Abschnitt 3: Anforderungen an den Boden und Erzeugungsbedingungen für zur Erzeugung aller Kategorien von Vermehrungsgut bestimmte Mutterrebenbestände und für Rebschulen aller Kategorien von Vermehrungsgut

1. Die Reben in Mutterrebenbeständen und Rebschulen dürfen nur in einem Boden oder gegebenenfalls in Töpfen mit Kultursubstrat angebaut werden, der bzw. das frei von Schädlingen ist, die als Wirt für die in Abschnitt 7 aufgeführten Viren dienen können. Die Freiheit von diesen Schädlingen wird durch Beprobung und Untersuchung festgestellt.

Beprobung und Untersuchung werden unter Berücksichtigung des Klimas und der Biologie der Schädlinge durchgeführt, die als Wirt für die in Abschnitt 7 aufgeführten Viren dienen können.

▼ **M15**

2. Beprobung und Untersuchung entfallen, wenn die amtliche Kontrollbehörde aufgrund einer amtlichen Inspektion zu dem Schluss gelangt, dass der Boden frei ist von Schädlingen, die als Wirt für die in Abschnitt 7 aufgeführten Viren dienen können.

Beprobung und Untersuchung entfallen auch, wenn in dem Boden seit mindestens fünf Jahren keine Reben angebaut wurden und kein Zweifel besteht, dass dieser Boden frei ist von Schädlingen, die als Wirt für die in Abschnitt 7 aufgeführten Viren dienen können.

3. In Bezug auf die Beprobungen und Untersuchungen wenden die Mitgliedstaaten die Protokolle der EPPO oder andere international anerkannte Protokolle an. Fehlen solche Protokolle, so wenden die Mitgliedstaaten die einschlägigen nationalen Protokolle an. In diesem Fall stellen die Mitgliedstaaten die betreffenden Protokolle auf Aufforderung der anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zur Verfügung.

Abschnitt 4: Anforderungen an die Vermehrungsfläche, den Vermehrungsbetrieb oder das Gebiet

1. Die Mutterrebenbestände und Rebschulen werden unter angemessenen Bedingungen eingerichtet, um das Risiko eines Befalls mit Schädlingen, die als Wirt für die in Abschnitt 7 aufgeführten Viren dienen können, zu verhüten.
2. Rebschulen dürfen nicht in Ertragsweinbergen oder Mutterrebenbeständen angelegt werden. Der Mindestabstand zu einem Ertragsweinberg oder Mutterrebenbestand muss drei Meter betragen.
3. Zusätzlich zu den Anforderungen an die Gesundheit und den Boden und die Erzeugungsbedingungen gemäß den Abschnitten 2 und 3 ist Vermehrungsgut im Einklang mit den Anforderungen an die Vermehrungsfläche, den Vermehrungsbetrieb oder das Gebiet gemäß Abschnitt 8 zu erzeugen, um das Auftreten der in dem genannten Abschnitt aufgeführten Schädlinge zu begrenzen.

Abschnitt 5: Amtliche Inspektionen

1. Das in Mutterrebenbeständen und Rebschulen erzeugte Vermehrungsgut muss den Anforderungen der Abschnitte 2 bis 4 genügen, was durch jährliche amtliche Feldbesichtigungen festgestellt wird.
2. Diese amtlichen Inspektionen werden von der amtlichen Kontrollbehörde gemäß Abschnitt 8 durchgeführt.
3. Im Falle einer Beanstandung, deren Ursachen behoben werden können, ohne dass dadurch die Qualität des Vermehrungsguts beeinträchtigt wird, finden zusätzliche amtliche Feldbesichtigungen statt.

Abschnitt 6: Liste der RNQPs, deren Vorhandensein durch visuelle Kontrollen und im Zweifelsfall durch Beprobung und Untersuchung gemäß Abschnitt 2 Nummer 2 überprüft werden muss

Gattung oder Art des Rebenvermehrungsguts, außer Saatgut	RNQPs
Nicht veredelte <i>Vitis vinifera</i> L.	Insekten und Milben <i>Viteus vitifoliae</i> Fitch [VITEVI]
<i>Vitis</i> L., außer nicht veredelte <i>Vitis vinifera</i> L.	Insekten und Milben <i>Viteus vitifoliae</i> Fitch [VITEVI]
<i>Vitis</i> L.	Bakterien <i>Xylophilus ampelinus</i> Willems <i>et al.</i> [XANTAM]

▼ **M15**

Gattung oder Art des Rebenvermehrungsguts, außer Saatgut	RNQPs
<i>Vitis</i> L.	Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen <i>Candidatus</i> Phytoplasma <i>solani</i> Quaglino <i>et al.</i> [PHYPSO]

Abschnitt 7: Liste der RNQPs, deren Vorhandensein durch visuelle Kontrolle und in besonderen Fällen durch Beprobung und Untersuchung gemäß Abschnitt 2 Nummer 2 sowie Abschnitt 8 überprüft werden muss

Gattung oder Art	RNQPs
<i>Vitis</i> L., Vermehrungsgut, außer Saatgut	Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen <i>Arabis</i> mosaic virus [ARMV00] Grapevine fanleaf virus [GFLV00] Grapevine leafroll associated virus 1 [GLRAV1] Grapevine leafroll associated virus 3 [GLRAV3]
Unterlagen von <i>Vitis</i> spp. und ihren Hybriden, außer <i>Vitis vinifera</i> L.	Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen <i>Arabis</i> mosaic virus [ARMV00] Grapevine fanleaf virus [GFLV00] Grapevine leafroll associated virus 1 [GLRAV1] Grapevine leafroll associated virus 3 [GLRAV3] Grapevine fleck virus [GFKV00]

Abschnitt 8: Anforderungen betreffend Maßnahmen für Mutterrebenbestände und gegebenenfalls Rebschulen für *Vitis* L. nach Kategorien gemäß Abschnitt 2 Nummer 2

Vitis* L.*1. Vorstufenvermehrungsgut, Basisvermehrungsgut und zertifiziertes Vermehrungsgut***Visuelle Kontrollen*

Die amtliche Kontrollbehörde führt mindestens einmal pro Vegetationsperiode visuelle Kontrollen der Mutterrebenbestände und Rebschulen im Hinblick auf alle in den Abschnitten 6 und 7 aufgeführten RNQPs durch.

2. Vorstufenvermehrungsgut*Beprobung und Untersuchung*

Alle Reben der Mutterrebenbestände, die zur Erzeugung von Vorstufenvermehrungsgut bestimmt sind, werden im Hinblick auf das Vorhandensein von *Arabis* mosaic virus, Grapevine fanleaf virus, Grapevine Leafroll-associated Virus 1 und Grapevine Leafroll-associated Virus 3 beprobt und untersucht. Die Beprobung und Untersuchung wird in 5-Jahres-Intervallen wiederholt.

▼ **M15**

Die zur Erzeugung von Unterlagen bestimmten Mutterrebenbestände werden zusätzlich zur Beprobung und Untersuchung auf die im ersten Abschnitt genannten Viren einmalig auf das Vorhandensein von Grapevine fleck virus beprobt und untersucht.

Vor einer Anerkennung der betreffenden Mutterrebenbestände müssen die Ergebnisse der Beprobung und Untersuchung vorliegen.

3. Basisvermehrungsgut*Beprobung und Untersuchung*

Alle Reben der Mutterrebenbestände, die zur Erzeugung von Basisvermehrungsgut bestimmt sind, werden im Hinblick auf das Vorhandensein von *Arabis* mosaic virus, Grapevine fanleaf virus, Grapevine Leafroll-associated Virus 1 und Grapevine Leafroll-associated Virus 3 beprobt und untersucht.

Die Beprobung und Untersuchung beginnt bei den sechsjährigen Mutterrebenbeständen und wird in 6-Jahres-Intervallen wiederholt.

Vor einer Anerkennung der betreffenden Mutterrebenbestände müssen die Ergebnisse der Beprobung und Untersuchung vorliegen.

4. Zertifiziertes Vermehrungsgut*Beprobung und Untersuchung*

Ein repräsentativer Anteil der Reben eines Mutterrebenbestandes, der zur Erzeugung von zertifiziertem Material bestimmt ist, wird im Hinblick auf das Vorhandensein von *Arabis* mosaic virus, Grapevine fanleaf virus, Grapevine Leafroll-associated Virus 1 und Grapevine Leafroll-associated Virus 3 beprobt und untersucht.

Die Beprobung und Untersuchung beginnt bei den zehnjährigen Mutterrebenbeständen und wird in 10-Jahres-Intervallen wiederholt.

Vor einer Anerkennung der betreffenden Mutterrebenbestände müssen die Ergebnisse der Beprobung und Untersuchung vorliegen.

5. Vorstufenvermehrungsgut, Basisvermehrungsgut und zertifiziertes Vermehrungsgut*Anforderungen an die Vermehrungsfläche, den Vermehrungsbetrieb oder das Gebiet hinsichtlich der betreffenden RNQPs***a) *Candidatus Phytoplasma solani* Quaglino et al.**

- i) Die Reben werden in Gebieten angezogen, die bekanntermaßen frei sind von *Candidatus Phytoplasma solani* Quaglino et al., oder
- ii) während der gesamten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden an Reben auf der Vermehrungsfläche keine Symptome von *Candidatus Phytoplasma solani* Quaglino et al. festgestellt oder
- iii) hinsichtlich des Vorhandenseins von *Candidatus Phytoplasma solani* Quaglino et al. werden die folgenden Bedingungen erfüllt:

— Alle Reben der Mutterrebenbestände, die zur Erzeugung von Vorstufenvermehrungsgut und Basisvermehrungsgut bestimmt sind und die Symptome von *Candidatus Phytoplasma solani* Quaglino et al. aufweisen, wurden entfernt und

— alle Reben der Mutterrebenbestände, die zur Erzeugung von zertifiziertem Vermehrungsgut bestimmt sind und die Symptome von *Candidatus Phytoplasma solani* Quaglino et al. aufweisen, wurden zumindest von der Vermehrung ausgeschlossen und

▼ **M15**

- wenn zum Inverkehrbringen bestimmtes Vermehrungsgut Symptome von *Candidatus Phytoplasma solani* Quaglino *et al.* aufweist, wird die gesamte Partie dieses Vermehrungsguts einer Warmwasserbehandlung oder einer anderen geeigneten Behandlung gemäß den EPPO-Protokollen oder anderen international anerkannten Protokollen unterzogen, um sicherzustellen, dass es frei ist von *Candidatus Phytoplasma solani* Quaglino *et al.*

b) ***Xylophilus ampelinus* Willems *et al.***

- i) Reben werden in Gebieten angezogen, die bekanntermaßen frei sind von *Xylophilus ampelinus* Willems *et al.*, oder
- ii) während der gesamten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden an Reben auf der Vermehrungsfläche keine Symptome von *Xylophilus ampelinus* Willems *et al.* festgestellt oder
- iii) hinsichtlich des Vorhandenseins von *Xylophilus ampelinus* Willems *et al.* werden die folgenden Bedingungen erfüllt:

- Alle Reben der Mutterrebenbestände, die zur Erzeugung von Vorstufenvermehrungsgut, Basisvermehrungsgut und zertifiziertem Vermehrungsgut bestimmt sind und die Symptome von *Xylophilus ampelinus* Willems *et al.* aufweisen, wurden entfernt, und es werden geeignete Hygienemaßnahmen durchgeführt und

- Reben auf der Vermehrungsfläche, die Symptome von *Xylophilus ampelinus* Willems *et al.* aufweisen, werden nach dem Rebschnitt mit einem Bakterizid behandelt, um sicherzustellen, dass sie frei sind von *Xylophilus ampelinus* Willems *et al.*, und

- wenn zum Inverkehrbringen bestimmtes Vermehrungsgut Symptome von *Xylophilus ampelinus* Willems *et al.* aufweist, wird die gesamte Partie dieses Vermehrungsguts einer Warmwasserbehandlung oder einer anderen geeigneten Behandlung gemäß den EPPO-Protokollen oder anderen international anerkannten Protokollen unterzogen, um sicherzustellen, dass es frei ist von *Xylophilus ampelinus* Willems *et al.*

c) ***Arabis* mosaic virus, Grapevine fanleaf virus, Grapevine Leafroll-associated Virus 1 und Grapevine Leafroll-associated Virus 3**

- i) Hinsichtlich des Vorhandenseins von *Arabis* mosaic virus, Grapevine fanleaf virus, Grapevine Leafroll-associated Virus 1 und Grapevine Leafroll-associated Virus 3 werden die folgenden Bedingungen erfüllt:

- An Reben der Mutterrebenbestände, die zur Erzeugung von Vorstufenvermehrungsgut und Basisvermehrungsgut bestimmt sind, wurden keine Symptome eines Befalls mit diesen Viren festgestellt und

- an höchstens 5 % der Reben von Mutterrebenbeständen, die zur Erzeugung von zertifiziertem Vermehrungsgut bestimmt sind, wurden Symptome eines Befalls mit diesen Viren festgestellt, und diese Reben wurden entfernt und vernichtet oder

- ii) alle Reben der Mutterrebenbestände, die zur Erzeugung von Vorstufenvermehrungsgut bestimmt sind, sowie Vorstufenvermehrungsgut werden in insektensicheren Einrichtungen gehalten, um ihre Freiheit von Grapevine Leafroll-associated Virus 1 und Grapevine Leafroll-associated Virus 3 sicherzustellen.

▼ **M15**d) *Viteus vitifoliae* Fitch

- i) Reben werden in Gebieten angezogen, die bekanntermaßen frei sind von *Viteus vitifoliae* Fitch, oder
- ii) Reben werden auf Unterlagen gepropft, die resistent sind gegen *Viteus vitifoliae* Fitch, oder
 - alle Reben der Mutterrebenbestände, die zur Erzeugung von Vorstufenvermehrungsgut bestimmt sind, und sämtliches Vorstufenvermehrungsgut werden in insektensicheren Einrichtungen gehalten, und während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden keine Symptome von *Viteus vitifoliae* Fitch an diesen Reben festgestellt und
 - wenn zum Inverkehrbringen bestimmtes Vermehrungsgut Symptome von *Viteus vitifoliae* Fitch aufweist, wird die gesamte Partie dieses Vermehrungsguts einer Begasung, einer Warmwasserbehandlung oder einer anderen geeigneten Behandlung gemäß den EPPO-Protokollen oder anderen international anerkannten Protokollen unterzogen, um sicherzustellen, dass es frei ist von *Viteus vitifoliae* Fitch.

6. Standardvermehrungsgut

Visuelle Kontrollen

Die amtliche Kontrollbehörde führt an Mutterrebenbeständen und Rebanlagen mindestens einmal in jeder Vegetationsperiode visuelle Kontrollen hinsichtlich aller in den Abschnitten 6 und 7 aufgeführten RNQPs durch.

Anforderungen an die Vermehrungsfläche, den Vermehrungsbetrieb oder das Gebiet hinsichtlich der betreffenden RNQPs

a) *Candidatus Phytoplasma solani* Quaglino *et al.*

- i) Die Reben werden in Gebieten angezogen, die bekanntermaßen frei sind von *Candidatus Phytoplasma solani* Quaglino *et al.*, oder
- ii) während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden an Reben auf der Vermehrungsfläche keine Symptome von *Candidatus Phytoplasma solani* Quaglino *et al.* festgestellt oder
- iii) — alle Reben der Mutterrebenbestände, die zur Erzeugung von Standardvermehrungsgut bestimmt sind und Symptome von *Candidatus Phytoplasma solani* Quaglino *et al.* aufweisen, wurden zumindest von der Vermehrung ausgeschlossen und
 - wenn zum Inverkehrbringen bestimmtes Vermehrungsgut Symptome von *Candidatus Phytoplasma solani* Quaglino *et al.* aufweist, wird die gesamte Partie dieses Vermehrungsguts einer Warmwasserbehandlung oder einer anderen geeigneten Behandlung gemäß den EPPO-Protokollen oder anderen international anerkannten Protokollen unterzogen, um sicherzustellen, dass es frei ist von *Candidatus Phytoplasma solani* Quaglino *et al.*

b) *Xylophilus ampelinus* Willems *et al.*

- i) Reben werden in Gebieten angezogen, die bekanntermaßen frei sind von *Xylophilus ampelinus* Willems *et al.*, oder
- ii) während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden an Reben auf der Vermehrungsfläche keine Symptome von *Xylophilus ampelinus* Willems *et al.* festgestellt oder
- iii) hinsichtlich des Vorhandenseins von *Xylophilus ampelinus* Willems *et al.* werden die folgenden Bedingungen erfüllt:
 - alle Reben der Mutterrebenbestände, die zur Erzeugung von Standardvermehrungsgut bestimmt sind und die Symptome von *Xylophilus ampelinus* Willems *et al.* aufweisen, wurden entfernt, und es werden geeignete Hygienemaßnahmen durchgeführt und

▼ **M15**

- Reben auf der Vermehrungsfläche, die Symptome von *Xylophilus ampelinus* Willems *et al.* aufweisen, werden nach dem Rebschnitt mit einem Bakterizid behandelt, um sicherzustellen, dass sie frei sind von *Xylophilus ampelinus* Willems *et al.*, und
- wenn zum Inverkehrbringen bestimmtes Vermehrungsgut Symptome von *Xylophilus ampelinus* Willems *et al.* aufweist, wird die gesamte Partie dieses Vermehrungsguts einer Warmwasserbehandlung oder einer anderen geeigneten Behandlung gemäß den EPPO-Protokollen oder anderen international anerkannten Protokollen unterzogen, um sicherzustellen, dass es frei ist von *Xylophilus ampelinus* Willems *et al.*

c) *Arabis mosaic virus*, *Grapevine fanleaf virus*, *Grapevine Leafroll-associated Virus 1* und *Grapevine Leafroll-associated Virus 3*

Symptome eines Befalls mit diesen Viren (*Arabis mosaic virus*, *Grapevine fanleaf virus*, *Grapevine Leafroll-associated Virus 1* und *Grapevine Leafroll-associated Virus 3*) wurden an höchstens 10 % der Reben in den Mutterrebenbeständen, die zur Erzeugung von Standardvermehrungsgut bestimmt sind, festgestellt, und diese Reben wurden von der Vermehrung ausgeschlossen.

d) *Viteus vitifoliae* Fitch

- i) Reben werden in Gebieten angezogen, die bekanntermaßen frei sind von *Viteus vitifoliae* Fitch, oder
- ii) Reben werden auf Unterlagen gepfropft, die gegen *Viteus vitifoliae* Fitch resistent sind, oder
- iii) wenn zum Inverkehrbringen bestimmtes Vermehrungsgut Symptome von *Viteus vitifoliae* Fitch aufweist, wird die gesamte Partie dieses Vermehrungsguts einer Begasung, einer Warmwasserbehandlung oder einer anderen geeigneten Behandlung gemäß den EPPO-Protokollen oder anderen international anerkannten Protokollen unterzogen, um sicherzustellen, dass es frei ist von *Viteus vitifoliae* Fitch.

▼ M14*ANHANG II***VORAUSSETZUNGEN HINSICHTLICH DES VERMEHRUNGSGUTS****I. ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN**

1. Das Vermehrungsgut ist sortenecht und sortenrein und entspricht erforderlichenfalls dem Klon; beim Inverkehrbringen von Standardvermehrungsgut ist eine Abweichung bis zu 1 % zulässig.
2. Das Vermehrungsgut hat eine technische Mindestreinheit von 96 %.

Als technische Unreinheiten gelten:

- a) Vermehrungsgut, das ganz oder teilweise verdorrt ist, selbst wenn es nach dem Vertrocknen in Wasser getaucht worden ist;
 - b) beschädigtes, gekrümmtes oder verletztes, insbesondere durch Hagel oder Frost beschädigtes sowie zerdrücktes oder gebrochenes Vermehrungsgut;
 - c) den Anforderungen von nachstehendem Abschnitt III nicht entsprechendes Vermehrungsgut.
3. Die Ruten weisen eine ausreichende Holzreife auf.

▼ M15

4. Das Vermehrungsgut ist praktisch frei von Schädlingen, die den Gebrauchswert und die Qualität des Vermehrungsguts herabsetzen.

Das Vermehrungsgut steht außerdem im Einklang mit den Anforderungen in Bezug auf Unionsquarantäneschädlinge und Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge in den gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 erlassenen Durchführungsrechtsakten sowie mit den nach Artikel 30 Absatz 1 der genannten Verordnung erlassenen Maßnahmen.

▼ M14**II. BESONDERE VORAUSSETZUNGEN****1. Pfropfreben**

Pfropfreben, die aus einer Kombination derselben Kategorie von Vermehrungsgut bestehen, werden in diese Kategorie eingestuft.

Pfropfreben, die aus einer Kombination verschiedener Kategorien von Vermehrungsgut bestehen, werden in die niedrigste Kategorie, der einer der beiden Pfropfpartner angehört, eingestuft.

2. Befristete Ausnahme

Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Bestimmungen von Nummer 1 für Pfropfreben, bei denen es sich um eine Kombination von Vorstufenvermehrungsgut auf Basisvermehrungsgut handelt, bis zum 31. Juli 2010 nicht anzuwenden. Beschließen die Mitgliedstaaten, Nummer 1 nicht anzuwenden, so wenden sie stattdessen die folgende Vorschrift an:

Pfropfreben, bei denen es sich um eine Kombination von Vorstufenvermehrungsgut auf Basisvermehrungsgut handelt, werden als Vorstufenvermehrungsgut eingestuft.

▼ M14**III. SORTIERUNG****1. Veredlungsfähige Unterlagsreben, Blindholz und Edelreiser***Durchmesser*

Es wird der größte Durchmesser des Querschnitts gemessen. Diese Norm gilt nicht für grüne Triebe.

a) Veredlungsfähige Unterlagsreben und Edelreiser:

aa) Durchmesser am schwächeren Ende: 6,5 bis 12 mm;

ab) Höchstdurchmesser am stärkeren Ende: 15 mm, außer wenn es sich um Edelreiser handeln, die zur Standortveredlung bestimmt sind.

b) Blindholz:

Minstdurchmesser am schwächeren Ende: 3,5 mm.

2. Wurzelreben*A. Durchmesser*

Größter Durchmesser, gemessen in der Mitte des Internodiums unter dem obersten Trieb: mindestens 5 mm. Diese Norm gilt nicht für Wurzelreben aus grünem Vermehrungsgut.

B. Länge

Die Mindestlänge vom untersten Wurzelansatz bis zum Ansatz des obersten Triebes beträgt mindestens:

a) 30 cm bei den bewurzelten Unterlagsreben; bei für Sizilien bestimmten Wurzelreben beträgt diese Länge jedoch 20 cm;

b) 20 cm bei den übrigen Wurzelreben.

Diese Norm gilt nicht für Wurzelreben aus grünem Vermehrungsgut.

C. Wurzeln

Jede Pflanze muss wenigstens drei gut entwickelte und hinreichend gut verteilte Wurzeln haben. Die Sorte 420 A braucht jedoch nur zwei gut entwickelte Wurzeln zu haben, sofern diese gegenständig sind.

D. Fuß

Der Schnitt muss so weit unterhalb des Diaphragmas erfolgen, dass dieses nicht beschädigt wird, jedoch nicht mehr als 1 cm darunter.

3. Pfropfreben*A. Länge*

Der Stamm ist mindestens 20 cm lang.

Diese Norm gilt nicht für Pfropfreben aus grünem Vermehrungsgut.

▼ M14**B. *Wurzeln***

Jede Pflanze muss wenigstens drei gut entwickelte und hinreichend gut verteilte Wurzeln haben. Die Sorte 420 A braucht jedoch nur zwei gut entwickelte Wurzeln zu haben, sofern diese gegenständig sind.

C. *Veredlungsstelle*

Jede Pflanze ist an der Veredlungsstelle ausreichend, regelmäßig und fest verwachsen.

D. *Fuß*

Der Schnitt muss so weit unterhalb des Diaphragmas erfolgen, dass dieses nicht beschädigt wird, jedoch nicht mehr als 1 cm darunter.

▼ **M14***ANHANG III***VERPACKUNG****Inhalt der Packungen oder Bündel**

1 — Art	2 — Stückzahl	3 — Höchstmenge
1. Pfropfreben	25, 50, 100 oder ein Vielfaches von 100	500
2. Wurzelreben	50, 100 oder ein Vielfaches von 100	500
3. Edelreiser		
— bei mindestens fünf verwendbaren Augen	100 oder 200	200
— bei einem verwendbaren Auge	500 oder ein Vielfaches davon	5 000
4. Veredlungsfähige Unterlagsreben	100 oder ein Vielfaches davon	1 000
5. Blindholz	100 oder ein Vielfaches davon	500

BESONDERE BEDINGUNGEN*I. Kleine Mengen*

Erforderlichenfalls kann die Größe (Stückzahl) der Verpackungen und Bündel aller Arten und Klassen des in Spalte 1 aufgeführten Vermehrungsguts die in Spalte 2 aufgeführte Mindestmenge unterschreiten.

II. Substrat durchwurzelnde Reben in Töpfen, Kisten und Kartonagen

Die Stückzahl und die Höchstmenge finden keine Anwendung.

▼ M14*ANHANG IV***KENNZEICHNUNG****A. ETIKETT****I Vorgeschriebene Angaben**

1. EG-Norm,
2. Erzeugerland,
3. Anerkennungs- oder Kontrollstelle und Mitgliedstaat oder deren Initialen,
4. Name und Anschrift oder Kennnummer der für das Verschließen verantwortlichen Person,
5. Pflanzenart,
6. Art des Vermehrungsguts,
7. Kategorie,
8. Sorte und gegebenenfalls Klon. Bei Pfropfreben ist diese Angabe für die Unterlage und das Edelreis erforderlich,
9. Bezugsnummer der Partie,
10. Menge,
11. Länge — nur bei veredlungsfähigen Unterlagsreben. Diese Angabe bezieht sich auf die Mindestlänge der Reben der betreffenden Partie,
12. Erntejahr.

II Mindestanforderungen

Das Etikett muss folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Es muss unverwischbar gedruckt und deutlich lesbar sein;
2. es muss an gut sichtbarer Stelle angebracht sein;
3. die in Abschnitt A Ziffer I genannten Angaben dürfen auf keinen Fall durch andere Angaben oder Bildzeichen verdeckt oder getrennt werden;
4. die in Abschnitt A Ziffer I genannten Angaben werden im gleichen Sichtfeld angebracht.

III Ausnahmen bei kleinen Mengen für den Endverbraucher1. *Mehr als ein Stück*

Die für das Etikett vorgeschriebenen Angaben gemäß Nummer 1.10 lauten: „Genaue Stückzahl je Packung oder Bündel“.

2. *Nur ein Stück*

Folgende in Abschnitt A Ziffer I genannte Angaben sind nicht erforderlich:

- Art des Vermehrungsmaterials,
- Kategorie,
- Bezugsnummer der Partie,
- Menge,

▼ M14

- Länge bei veredlungsfähigen Unterlagsreben,
- Erntejahr.

IV Abweichung hinsichtlich von Reben in Töpfen, Kisten oder Kartona-
gen

Bei Substrat durchwurzelnden Reben in Töpfen, Kisten oder Kartonagen gilt Folgendes, wenn die Verpackungen des Vermehrungsguts die Anforderungen an den Verschluss (einschließlich der Etikettierung) aufgrund ihrer Zusammensetzung nicht erfüllen können:

- a) das Vermehrungsgut wird in getrennten Partien gehalten, die auf geeignete Weise nach Sorten sowie gegebenenfalls nach Klonen und Stückzahlen ausgewiesen werden;
- b) das amtliche Etikett ist fakultativ;
- c) dem Vermehrungsgut liegt das Begleitpapier gemäß Abschnitt B bei.

B. BEGLEITPAPIER**I Zu erfüllende Bedingungen**

Wenn ein Mitgliedstaat die Ausstellung eines Begleitpapiers vorschreibt, muss dieses

- a) in mindestens zwei Exemplaren (Versender und Empfänger) erstellt werden;
- b) (Exemplar des Empfängers) die Lieferung vom Ort des Versenders bis zum Ort des Empfängers begleiten;
- c) alle in Abschnitt II aufgeführten Angaben über die Einzelpartien der Lieferung enthalten;
- d) mindestens ein Jahr lang aufbewahrt und für die amtliche Kontrollbehörde bereitgehalten werden.

II Verzeichnis der aufzuführenden Angaben

1. EG-Norm,
2. Erzeugerland,
3. Anerkennungs- oder Kontrollstelle und Mitgliedstaat oder deren Initialen,
4. laufende Nummer,
5. Versender (Anschrift, Registrierungsnummer),
6. Empfänger (Anschrift),
7. Pflanzenart,
8. Art(en) des Vermehrungsguts,
9. Kategorie(n),
10. Sorte(n) und gegebenenfalls Klon(e). Bei Pfropfreben ist diese Angabe für die Unterlage und das Edelreis erforderlich,
11. Anzahl der Einzelstücke je Lieferung,
12. Gesamtanzahl der Partien,
13. Lieferdatum.